Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den kooperativen Studiengang

DESIGN RESEARCH (MCD)

vom 01.06.2022

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368), in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Studienausschuss
§ 4 Mastergrad
§ 5 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Gesamtnote der Masterprüfung
§ 9 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen).

(2) Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in einem Studiengang der Studienrichtungen Architektur, Design, Kulturwissenschaften oder vergleichbarer Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren und einem Umfang von mindestens 240 ECTS.

(2a) Beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs, in dem der vorherige Hochschulabschluss erworben wurde weniger als 8 Semester (240 ECTS), sind vor Beginn des Studiums die fehlenden ECTS durch Belegung zusätzlicher Module in einem anderen Bachelor- oder Masterstudiengang nachzuweisen. Nähere Festlegungen hierzu trifft der Studienausschuss auf Grundlage der individuellen Vorbildung und im Ergebnis des Auswahlverfahrens im Einzelfall. Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese Leistungen bis zum regulären Studienbeginn nachgewiesen werden.

(2b) Zusätzliche Voraussetzung ist ein Motivationsschreiben mit Portfolio zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung. Über die Zulassung entscheidet der Studienausschuss.

(2c) Die Bewerber müssen zudem eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Abschluss des Erststudiums auf den Gebieten Architektur, Design oder vergleichbaren von i.d.R. nicht unter einem Jahr nachweisen.

(3) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Die Masterthesis kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erstellt und eingereicht werden. Bewerber, die ihren Bachelorabschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule erworben haben, müssen nachweisen, dass sie Englisch auf Niveaustufe C1 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen beherrschen. Als Nachweis gelten TOEFL, IELTS oder vergleichbare Abschlüsse.
Eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird als Nachweis der Sprachkenntnisse anerkannt, wenn Englisch als Fremdsprache belegt wurde. Dies wird im Einzelfall geprüft.

(4) Für das Masterstudium ist eine Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.

(5) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb fundierter Kenntnisse über Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sowie das angeleitete Erarbeiten eigenständiger Forschungsprojekte aus dem Bereich der Design- und Architekturforschung. Die Masterthesis soll auf eine gegebenenfalls anschließende Promotion vorbereiten.

(2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im weiterbildenden, forschungsorientierten Studiengang Design Research. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(3) Der Studiengang wird in Kooperation mit der Stiftung Bauhaus Dessau sowie der Humboldt Universität Berlin gemäß Kooperationsvertrag vom 22. November 2013 durchgeführt, entfristet gemäß Vereinbarung vom 20. April 2016.

(4) Die Anzahl der Credits eines Moduls richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden darin zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 30 Zeitstunden.

§ 3
Studienausschuss

(1) Der Studienausschuss besteht aus dem Studienfachberater als Vorsitzendem und je einem Vertreter der kooperierenden Einrichtungen, der durch diese im Einvernehmen mit den Partnern benannt wird. Für die Vertreter der kooperierenden Einrichtungen werden Stellvertreter benannt. Für den Studienausschuss wird eine Geschäftsordnung erstellt.

(2) Aufgaben des Studienausschusses sind die Profilierung und Qualitätssicherung des Studiengangs entsprechend seiner Zielstellung; die Planung der Lehrveranstaltungen sowie die Auswahl der Dozenten und die Koordinierung ihres Einsatzes; er trifft die Zulassungsentscheidungen nach den Kriterien des § 1.

(3) Der Studienausschuss tritt i.d.R. einmal pro Studienjahr zusammen und trifft seine Entscheidungen mehrheitlich.

§ 4
Mastergrad

(1) Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation im Zusammenwirken mit der Stiftung Bauhaus Dessau den akademischen Grad

Master of Science
(M.Sc.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt gemeinsam mit der Stiftung Bauhaus Dessau eine Urkunde aus. Urkunde und Zeugnis werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem Dekan und dem Direktor der Stiftung Bauhaus Dessau unterzeichnet, das Diploma Supplement vom Prüfungsausschussvorsitzenden.

(2) Abweichend von den Allgemeinen Bestimmungen enthalten diese Zeugnisse das jeweils aktuelle Logo der Stiftung Bauhaus Dessau sowie das Logo des Studiengangs COOP Design Research

§ 5
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung zwei Semester. Einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium sind mindestens 60 Credits nachzuweisen.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studierenden die Masterprüfung in der Regel im zweiten Fachsemester abschließen können. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Für die Studierenden besteht die individuelle Möglichkeit, im Anschluss an das 1. Fachsemester ein Zusatzmodul „Forschungspraxis“ zu absolvieren.

§ 6
Studien- und Prüfungsleistungen

Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen sind als maschinenlesbare Dateien fristgerecht und insbesondere in solcher Form einzureichen, dass deren Inhalt ohne weitere technische Bearbeitung der Datei überprüft werden kann.

§ 7
Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn mehr als eines der Module des 1. Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.

(2) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer oder die Prüferin nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen in einer Frist von 20 Wochen zu bearbeiten.

§ 8
Gesamtnote der Masterprüfung

Das gemäß der dotierten Credits gewichtete Mittel der Pflichtmodule nach Anlage 1 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 der AB-SPO-Master ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,25-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 der AB-SPO-Master gebildet.

§ 9
In-und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang Design Research immatrikuliert werden.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den kooperativen Studiengang Design Research vom 10.04.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 64/2014 am 08.04.2014, sowie die Änderungen vom 14.10.2014 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 69/2014 am 14.11.2014, vom 27.04.2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 73/2016 am 05.07.2016 und vom 15.03.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 80/2019 am 01.04.2019 treten zum **Ende des Sommersemesters 2025 außer Kraft**.

(4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 01.06.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.11.2022.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022.

Köthen, 30.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Design Research

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Labor Design Research		8			E/B		10
Theorie und Methoden	2	2		TN80	H		5
Master Talk / Forschungs-kolloquium I	2	2		TN80	R		5
Proposal (6 Wochen)		8			P		5
COOP Modul	2	2			E/B		5
Summe 1. Fachsemester	**6**	**22**					**30**
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Master Talk / Forschungs-kolloquium II	2	2		TN80	R		5
Masterarbeit (20 Wochen)				§ 29	H		20
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 2. Fachsemester	**2**	**2**					**30**
Summe Studiengang gesamt	**8**	**24**					**60**
optionales Zusatzmodul nach dem 1. Fachsemester							
Forschungspraxis*		2			E/B		10 bis 30

Modulabschluss:
- E/B Entwurf/Beleg
- H Hausarbeit
- R Referat
- P Präsentation
- C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

* Dauer mindestens 8 Wochen, 4 Wochen entsprechen 5 Credits

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	6 Wochen Proposal	30 Credits
	optionales Zusatzmodul „Forschungspraxis“ nach dem 1. Fachsemester		
2. Semester	22 Wochen Master Talk / Forschungskolloquium Masterarbeit / Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.